

Rückliefervergütung 2026



Die BKW nimmt als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese.

Die Vergütung gilt für Energie, die durch Produzenten in das Verteilnetz sowie die Bilanzgruppe der BKW Energie AG (BKW) entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV eingespeist wird.

Die Rückliefervergütung richtet sich nach dem vom Bundesamt für Energie (BFE) publizierten Referenzmarktpreis. Dieser wird vierteljährlich publiziert und rückwirkend auf das vergangene Quartal angewendet.

Er basiert auf dem durchschnittlichen Marktpreis gewichtet nach dem technologiespezifischen Einspeiseprofil. Fällt der Referenzmarktpreis unter die gesetzliche Minimalvergütung (Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV), bezahlt die BKW die Minimalvergütung.

Vergütung exkl. MWST Rp./kWh	Q1	Q2	Q3	Q4
Photovoltaik				
< 30 kW		6.00		
30 – 150 kW mit Eigenverbrauch ¹	10.27	6.00 - 3.90	8.54	Publikation Januar 2027
30 – 150 kW ohne Eigenverbrauch		6.20		
> 150 kW		3.90		
Wasser				
< 150 kW	12.00	12.00	13.27	Publikation Januar 2027
> 150 kW	11.73	9.32	13.27	
Übrige Technologien				
Wind	11.66	8.87	13.33	Publikation Januar 2027
Biomasse (Blockheizkraftwerk, Biogas)	11.67	8.78	13.15	

¹ Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2).